

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst

GZ.: VD - 22.00-230/94-1

Graz, am 12. April 1994

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden; Bearbeiter: Mag. Erich Korzinek
 Stellungnahme. Tel.: 0316/877/2298
 Fax: 0316/877/4395
 DVR 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
 Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
 (mit 25 Abdrucken)
2. dem Büro des Bundesministers für
 Föderalismus und Verwaltungsreform
 Minoritenplatz 3, 1010 Wien
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
5. allen Ämtern der Landesregierungen
 (Landesamtsdirektion)
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
 Amt der NÖ Landesregierung
 Schenkenstraße 4, 1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
 Zl. 21 -GE/19
 Datum: 15. MRZ. 1994

Verteilt 15. April 1994

Dr. Bacher

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Gros - Merkle



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8052 Graz, Landesregierung -
Abt.für landwirtschaftliches Schulwesen

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Postfach 65
Minoritenplatz 5

1014 W i e n

GZ VD - 22.00-230/94-1

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Land- und forst-
wirtschaftliche Bundesschul-
gesetz und das SCHUG geändert
werden;
Begutachtungsverfahren

Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen
8052 Graz-Wetzelsdorf, Krottendorfer Straße 112
DVR 0087122
Bearbeiter Hofr.DI.Tauschmann

Telefon DW (0316) 28 16 21/ 11
Telex 311838 Irg gz a
Telefax (0316) 28 63 27

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 12. April 1994

Eine mehrjährige Forderung der Expertenkonferenz der beamteten landwirtschaftlichen Schulreferenten ist es, die Zugänglichkeit der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie nicht nur für Absolventen, sondern auch für Studierende der Universität für Bodenkultur zu ermöglichen. Das sollte in der Änderung von § 21, § 22 und § 24 berücksichtigt werden.

§ 21 sollte lauten:

"... haben die Aufgabe, Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Absolventen und Studierende der Universität für Bodenkultur zu Lehrern ..."

§ 22 (1) Z. 2. sollte lauten:

"2. einsemestrige Lehrgänge für Absolventen und Studierende der Universität für Bodenkultur.

In § 24 Z. 2.

müssten die Aufnahmevervoraussetzungen für Studierende der Universität für Bodenkultur ergänzend festgelegt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann

(Dr. Josef Krainer)